

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Berufsbetreuern (BBR)

1. Versicherte Risiken

Versichert ist die im Versicherungsschein näher bezeichnete Tätigkeit als Betreuer, Beistand, Bewährungshelfer, Vormund oder Pfleger.

2. Versicherte Personen

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines Verstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen. Sofern keine besondere Selbstbeteiligung im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesen ist, gelten die Selbstbeteiligungen gemäß § 3 Ziff. 6 AVB.

Abweichend von § 3 Ziff. 6 AVB beträgt der vom Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall allein zu tragende Schaden höchstens Euro 500,00.

4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Prämienberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

- Abwicklungstätigkeit -

Die Abwicklungstätigkeit nach dem Tod eines Mündels, Betreuten etc. gilt mitversichert.

5. Deckungseinschränkungen

In Ergänzung zu § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.